

Anlage 2

‘Einfacher, schneller, günstiger‘

Inhalt

1. Generelle Vereinbarungen für 2025 und Folgejahre	- 1 -
1.1. Stichtagsregelung	- 2 -
1.2. Praxischecks und qualifizierte Kostenfolgenermittlungen	- 2 -
1.3. Standardöffnungen und Experimentierklauseln	- 3 -
2. Geschäftsprozessmanagement in der nds. Landesverwaltung	- 4 -
3. Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung.....	- 7 -
4. Vereinfachung von Förderverfahren	- 9 -
4.1. Arbeit des IMAK	- 9 -
4.2. Zentrale Stelle Förderwesen	- 10 -
4.3. Digitalisierung von Förderprogrammen.....	- 11 -
4.4. Neuausrichtung der Förderverfahren ausschließlich an Kommunen.....	- 11 -

Mit den (heutigen) Beschlüssen zum Programm ‚Einfacher, schneller, günstiger‘ knüpft die Landesregierung an die hierzu auf der Jahresauftaktklausur 2024 in Salzgitter gefassten Beschlüsse an. Auf der Basis der damaligen Kabinettsentscheidungen sind bereits wesentliche Fortschritte in der Entbürokratisierung und Beschleunigung von Verfahren erzielt worden.

Es wurde vereinbart, den vor einem Jahr eingeschlagenen Weg konsequent weiterzuverfolgen. Das Ziel, Verwaltungsverfahren in Niedersachsen grundlegend zu vereinfachen, zu beschleunigen und damit auch günstiger zu machen wird durch ein umfangreiches (nachfolgend im Einzelnen dargestelltes) Maßnahmenbündel ‚**Einfacher, schneller, günstiger 2025**‘ verfolgt. Die Maßnahmen beruhen in Teilen auf Beschlüssen des Kabinetts aus der Jahresauftaktklausur 2024 und in Teilen auf parallellaufenden Prozessen.

1. Generelle Vereinbarungen für 2025 und Folgejahre

Auf der Klausurtagung wurden einige generelle Vereinbarungen beschlossen, die der Beschleunigung und Optimierung der Zielerreichung in dem Prozess ‚Einfacher, schneller, günstiger‘ dienen sollen. Es geht darum, Unternehmen sowie ausführende Verwaltungen, Vereine, Verbände und Institutionen zukünftig noch schneller und pragmatischer von Bürokratie zu entlasten.

1.1. Stichtagsregelung

Alle die Wirtschaft belastenden gesetzlichen Regelungen sollen grundsätzlich nur noch an zwei Stichtagen im Jahr in Kraft treten und zwar am 1. Januar und am 1. Juli. Unternehmen müssen sich dann nur zweimal im Jahr in neue administrative Vorgaben einarbeiten. Ausnahmen von dieser Stichtagsvorgabe sollen möglich sein, sie müssen dann jedoch ausdrücklich begründet werden. Die Staatskanzlei wird eine entsprechende Anpassung der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung (GGO) vorbereiten.

1.2. Praxischecks und qualifizierte Kostenfolgenermittlungen

Von Bürgerinnen und Bürgern, Kommunen und Wirtschaftsunternehmen sowie von Vereinen, Verbänden und Institutionen werden insbesondere zu komplizierte, komplexe und wenig vollzugs- und praxistaugliche Regelungen als belastend empfunden. Hinzu kommen ständig steigende Bürokratiekosten. Zukünftig soll diesen Vorbehalten bei neuen Regelungsvorhaben bereits in einer sehr frühen Phase begegnet werden. Hierzu sollen die Instrumente der Praxischecks und der qualifizierten Kostenfolgenermittlung dienen.

Sollen zukünftig durch ein neues Landesgesetz oder eine neue Landesverordnung neue komplexe Prozesse eingeführt werden, dann sollen in geeigneten Fällen parallel zur Verbandsanhörung **Praxischecks** durchgeführt werden. Dabei geht das die neue Regelung vorbereitende Ressort in einen engen Austausch mit betroffenen Unternehmerinnen und Unternehmern, Verwaltungen, Vereinen, Verbänden oder Institutionen sowie gegebenenfalls anderen Expertinnen und Experten. Gemeinsam werden dann Hemmnisse, Erschwernisse und andere Dinge, die behördliche Verfahren aufwendig und unnötig komplex machen, identifiziert. Eine solche ganzheitliche Prozessanalyse ermöglicht es, erst die Praxis zu verstehen, dann Lösungsansätze zu entwickeln und diese anschließend in Gesetze und Verordnungen zu gießen.

Erste Erfahrungen mit Praxischecks wurden bereits auf Bundesebene gemacht. So hat das BMWK gemeinsam mit den relevanten Stakeholdern beispielhaft die Installation einer Photovoltaik-Anlage durch ein Unternehmen analysiert. In Workshops wurde die gesamte Prozesskette von der Investitionsentscheidung bis zur ersten produzierten Kilowattstunde (kWh) untersucht. Systematisch betrachtet wurde, wie die verschiedenen Vorschriften zusammenspielen und welche Vorschriften die Errichtung einer Anlage erschweren oder zeitlich hinauszögern. Alle beteiligten Akteure, die einzelnen Abläufe und entstehende Probleme wurden herausgearbeitet. Über 50 Hindernisse, die einem beschleunigten PV-Ausbau und der Ausschöpfung von Flächenpotenzialen entgegenstehen, wurden identifiziert und anschließend – soweit irgend möglich – durch Änderungen im Regelwerk beseitigt. (siehe dazu: <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2023/08/20230816-mehr-tempo-und-weniger-buerokratie-beim-solarausbau.html> mit weiteren Verlinkungen)

Das Instrument der sogenannten **qualifizierten Kostenfolgenermittlung** soll dazu dienen, im Vorhinein Transparenz über den auf die Bürgerinnen und Bürger, auf Unternehmen und andere Betroffene zukommenden finanziellen Aufwand zu schaffen.

Bislang versucht die Landesregierung bei neuen Regelungsvorhaben ihre eigenen voraussichtlichen Kosten und damit die haushaltsmäßigen Auswirkungen für das Land, die

kommunalen Körperschaften, den Bund oder andere Träger öffentlicher Verwaltung einzuschätzen. Dies geschieht jedoch bislang noch nicht im Hinblick auf die für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Vereine und Verbände etc. entstehenden Kosten. In Zukunft aber sollen in Niedersachsen auch die Bürokratiekosten im privaten Sektor in den Blick genommen, möglichst vermieden oder zumindest reduziert oder ausgeglichen werden.

Im Rahmen einer qualifizierten Kostenfolgenermittlung werden zunächst die mit einem Regelungsvorhaben neu eingeführten, geänderten oder abgeschafften Vorgaben aufgelistet. Für jede dieser Verpflichtungen wird dann ermittelt, wie hoch der Aufwand dafür ist, wie häufig die jeweilige Verpflichtung pro Jahr erfüllt werden muss und welche Kosten bei den Betroffenen insgesamt (also für die erstmalige Umstellung und für die dann notwendigen regelmäßigen Wiederholungen) entstehen. Es soll dann versucht werden, die Bürokratiekosten, die vermeidbar sind, möglichst gar nicht erst entstehen zu lassen. Neue Bürokratiekosten, die sich nicht vermeiden lassen, sollen durch Minderkosten an anderer Stelle finanziell ausgeglichen werden.

Nicht für jedes neue Regelungsvorhaben sind beide Instrumente gleichermaßen geeignet, dafür sind die Regelungsvorhaben zu unterschiedlich. Es sollen jetzt möglichst zeitnah Erfahrungen bei der praktischen Anwendung dieser beiden Instrumente gesammelt werden. Vereinbart wurde deshalb bei der Klausurtagung in Wilhelmshaven, dass jedes Ressort zumindest ein in der laufenden Legislaturperiode noch zur Realisierung anstehendes Gesetzgebungsvorhaben auf Landesebene identifiziert, für das ein Praxischeck oder eine sogenannte qualifizierte Kostenfolgenermittlung durchgeführt werden soll. Die Ressorts geben dem Kabinett hierzu einen Zwischenbericht bis zur Haushaltsklausur am 29. und 30. Juni 2025.

1.3. Standardöffnungen und Experimentierklauseln

Vereinbart wurde auf der Jahresauftaktklausur zudem, dass mit einem Standardöffnungsgesetz sowie mit Experimentierklauseln in Fachgesetzen die kommunale Ebene, aber auch die Kammern befristet von landesrechtlichen Standards in der Aufgabenerfüllung freigestellt werden sollen. Ziel beider Instrumente ist die Erprobung eines Verzichts auf zentral vom Land gesetzte Standards in bestimmten Bereichen. Die Instrumente unterscheiden sich darin, von welcher Seite die Initiative für eine solche Erprobung ausgeht.

Mit einem niedersächsischen **Standardöffnungsgesetz** soll den **Kommunen** die Möglichkeit eingeräumt werden, selbst Vereinfachungen von Landesrecht zu initiieren. Für einen begrenzten Zeitraum sollen Abweichungen von bestimmten Rechtsvorschriften zugelassen werden. Kommunale Verwaltungsverfahren sollen vereinfacht und beschleunigt und damit kostengünstiger werden für Unternehmen, Vereine und Verbände sowie für Bürgerinnen und Bürger.

Kommunen können damit in der kommunalen Aufgabenerledigung neue Wege gehen und weniger bürokratische Herangehensweisen austesten. Wichtig ist jedoch, dass der Zweck der jeweiligen Norm, also beispielsweise der Schutz von Leib und Leben oder Belange des Allgemeinwohls, nach wie vor erreicht wird, wenn auch auf andere, einfachere Weise.

Beispiele hierfür gibt es unter anderem aus Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg:

- Befreiung von sächlichen Ausstattungspflichten in kommunalen Horten
- Abschaffung der Genehmigungspflicht für Landschaftsrahmenpläne der Landkreise
- Befreiung von der Genehmigungspflicht für Abwasseranlagen

Denkbar sind auch Erleichterungen für Handel und Existenzgründungen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung einer Kommune.

Die Erprobungen sollen antragsgebunden sein und zeitlich befristet werden. Erfolgreiche Modelle sollen anschließend landesweit zur Anwendung kommen.

Mit dem nun auch in Niedersachsen geplanten Standardöffnungsgesetz werden die Handlungsspielräume auf kommunaler Ebene erweitert. Die Kommunen können dann den Herausforderungen des demografischen Wandels vor Ort mit flexiblen und örtlich angepassten Lösungen begegnen. Die Erarbeitung des Gesetzes soll von vornherein gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden erfolgen.

Während die Initiative für eine Vereinfachung im Rahmen des Standardöffnungsgesetzes von den Kommunen ausgeht, sollen die Landesministerien und die Staatskanzlei zukünftig verstärkt von dem Instrument der **Experimentierklausel** Gebrauch machen. Spezielle Erprobungsregelungen sollen Schulen und Hochschulen, Landesbehörden, Kommunen und Kammern für bestimmte Bereiche Ausnahmen von Standards ermöglichen. Gesetzlich normierte Experimentierklauseln erlauben es, in einem zeitlich, und oft auch räumlich begrenzten Rahmen von allgemeinen rechtlichen Regelungen abzuweichen und innovative Ideen und Vorhaben auszuprobieren.

Ein Beispiel für eine bereits im niedersächsischen Landesrecht vorhandene Experimentierklausel, ist eine Flexibilisierung der Haushaltsführung in Kommunen nach § 181 NKomVG. Demnach dürfen die Kommunen Abweichungen von den Vorschriften für die Aufnahme von Investitionskrediten (§ 120) oder von Liquiditätskrediten (§ 122) beim MI beantragen. Die Vorschrift betrifft insbesondere das sog. Konzernkreditmodell. Hiermit ist eine andere Form der Kreditaufnahme von Kommunen für kommunale Unternehmen möglich. Die Experimentierklausel wurde bislang von ca. 11, zumeist größeren Kommunen (z. B. Braunschweig, Hannover, Emden, Göttingen) in Anspruch genommen. Die Regelung soll jetzt in eine normale gesetzliche Regelung überführt werden (LT-Drs. 19-5303).

Alle Ressorts haben sich verpflichtet, bis zum 31. März 2025, Vorschläge für Experimentierklauseln in geeigneten Fachgesetzen zu erarbeiten. Sowohl die Experimentierklausel als auch die Standardöffnung können sich jedoch nur auf landesrechtliche Vorschriften und Standards beziehen.

2. Geschäftsprozessmanagement in der nds. Landesverwaltung

Gerade in Zeiten enormer gesellschaftlicher Herausforderungen wie beispielsweise Klimawandel und Digitalisierung sind gut und reibungslos funktionierende Abläufe in der niedersächsischen Landesverwaltung von enormer Bedeutung. Hinzu kommt, dass infolge des demografischen Wandels in den Unternehmen und in den Kommunen, aber auch in der niedersächsischen Verwaltung zukünftig weniger Personal zur Verfügung stehen wird.

Gleichzeitig erwarten die Bürgerinnen und Bürger einen einfachen und möglichst digitalen Zugang zu Verwaltungsleistungen.

Aus all diesen Gründen hatte die Landesregierung bereits auf ihrer Jahresauftaktklausur 2024 die verpflichtende Einführung eines Geschäftsprozessmanagements (GPM) in der unmittelbaren Landesverwaltung beschlossen. Bei einem Geschäftsprozess handelt es sich um eine Anzahl verschiedener, miteinander verknüpfter Einzeltätigkeiten, mit denen ein bestimmtes Ziel erreicht werden soll. Mit dem Geschäftsprozessmanagement hat sich die Landesregierung für einen ressortübergreifenden strukturierten Ansatz zur Verbesserung ihrer Prozesse entschieden.

Innerhalb des ersten Jahres sind insgesamt 477 Geschäftsprozesse identifiziert worden, bei denen eine Geschäftsprozessoptimierung (GPO) notwendig und möglich erschien. Davon wurden 280 Prozesse priorisiert, um diese nach anlassbezogener Aufgabenkritik möglichst zu reduzieren, verschlanken, optimieren und – soweit möglich – digitalisieren und automatisieren. Bei Bedarf wurde auch die Notwendigkeit gesetzliche oder untergesetzliche Anpassungen geprüft und eingeleitet. Bei rund dreiviertel der bislang priorisierten Prozesse aber war bzw. ist eine Optimierung ohne eine Anpassung von landesrechtlichen Regelungen möglich.

280 der 477 Prozesse wurden priorisiert und mit guten (Zwischen-)Ergebnissen bearbeitet:

- 21 Prozent der 280 Prozesse konnten bereits optimiert und eingeführt werden,
- bei 9 Prozent ist die Optimierung abgeschlossen und die Prozesseinführung in Planung
- bei den restlichen 70 Prozent der priorisierten Prozesse wird noch an der Optimierung gearbeitet.

Ein Viertel der 280 Prozesse wurde über Fachverfahren, über ‚Low-Code-Plattformen‘ oder über den Einsatz der eAkte mit Workflows digitalisiert.

Hier einige Beispiele für bereits vollständig prozessoptimierte und digitalisierte beziehungsweise teilweise automatisierte Prozesse:

- Registrierungen in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (MI)
- Anerkennung schulischer Bildungsabschlüsse (MK)
- Abwicklung von Anträgen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (MW)
- Bearbeitung von Sicherheitswarnmeldungen (ML)
- Vertragsmanagement für Gastspiele und Anmietungen der Staatstheater (MWK)
- Antrag auf Nutzung von Archivalien (STK)
- Chatbot des NLGA und Einsatz von KI ermöglicht es seit dem 1. Oktober 2024 dem NLGA, vielen Menschen zeitgleich Antworten zu ihren individuellen Gesundheitsfragen zu liefern. Ähnlich wie bei ChatGPT werden auf Basis eines Sprachmodells Antworten formuliert und ‚Gespräche‘ geführt (MS)
- Das Online-Portal SBN IngA ermöglicht Architektur- und Ingenieurbüros einen digitalisierten Zugang zu Vergabeverfahren des Staatlichen Baumanagements und verringert damit erheblich den Aufwand bei Auftraggeber und -nehmern (MF)

Noch gearbeitet wird aktuell unter anderem an der Optimierung (und Digitalisierung) der folgenden Prozesse:

- Im MK befindet sich die Vereinfachung der Antragstellung und Antragsbearbeitung für die Zertifizierung von Europaschulen durch eine Digitalisierung des Prozesses in Vorbereitung.
- Im MWK wurde ein Digitalisierungsprojekt zur Modernisierung der Datenbanken zur Förderung von Wissenschaft und Kultur in Niedersachsen auf den Weg gebracht, um die Datenbanken zu standardisieren und zukunftsorientiert zu digitalisieren.
- Im MS ist eine Digitalisierung des Bedarfsermittlungsinstrumentes für Menschen mit Behinderungen vorgesehen. In einer Arbeitsgruppe der verschiedenen Stakeholder wird derzeit der Soll-Prozess optimiert.
- Im MF ist geplant, die Fachaufsicht bei Hochbaumaßnahmen des Landes von einem dreistufigen auf ein zweistufiges Verfahren zu verschlanken.

Aufgrund ihrer Bedeutung für die Strategie, die Durchführbarkeit und die Akzeptanz von Vorhaben werden regelmäßig relevante **Stakeholder** in geeigneter Weise in die Geschäftsprozessoptimierung einbezogen. Beteiligt werden dabei sowohl externe Stakeholder, also beispielsweise Bürgerinnen und Bürger, Industrie und Handel, Dienstleister, Hochschulen, die Kommunen, der Bund, NGOs sowie interne Stakeholder, also Landesbeschäftigte aus anderen Referaten, Abteilungen oder Behörden, Schulen und Hochschulen.

Die Einbindung von externen Stakeholdern erfolgt – wo immer möglich – regelmäßig und institutionalisiert beispielsweise über die Clearingstelle des Landes Niedersachsen beim MW, über den Landesbeirat für Menschen mit Behinderung beim MS oder in regelmäßigen Austauschrunden mit den Kommunalen Spitzenverbänden oder den Spitzenverbänden der Gewerkschaften im MI.

Die Beteiligung von Stakeholdern hat sich bewährt: Insgesamt sind 231 Stakeholder-Vorschläge entweder über die Clearingstelle beim MW oder über die Ressorts eingegangen, die vom Land selbst umsetzbar sind. Von diesen 231 Vorschlägen wurden 48 bereits umgesetzt, das sind 21 Prozent, 83 sind bis 2027 umsetzbar, also weitere 36 Prozent. 48 Vorschläge sind noch in Prüfung (21 Prozent) und 52 haben sich als nicht umsetzbar erwiesen, also 22 Prozent.

Das MK beteiligt den Schulleitungsverband Niedersachsen e.V. (SLVN) bei den Optimierungen und Digitalisierungen diverser Prozesse im Rahmen des Projektes ‚**Smarte Schulverwaltung Niedersachsen**‘ im MK. Mit der in Entwicklung befindlichen Software ‚NEO Niedersachsen‘ soll den Schulen eine integrierte, webbasierte Lösung für zahlreiche administrative Tätigkeiten zur Verfügung gestellt werden. Digital unterstützt werden sollen zukünftig die Stammdatenverwaltung der Schülerinnen und Schüler, die Unterrichtsverteilung, der Zeugnisdruck, die Schulstatistik, die Bedarfsplanung, die Durchführung der Ausbildung und der Staatsprüfung in den Studienseminaren, die Bewerbungs- und Einstellungsverfahren zum Vorbereitungsdienst sowie in den Schuldienst, Versetzungsverfahren, Finanzhilfeberechnungen für Schulen in freier Trägerschaft sowie Aufgaben zum Arbeitsschutz und zum Gesundheitsmanagement. Dies wird zu Entlastungen der Mitarbeitenden an Schulen, in den Studienseminaren, in den Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung (RLSB), im Niedersächsischen Landesinstitut für schulische

Qualitätsentwicklung (NLQ) und im MK führen. Eine erste Version mit einigen ersten Funktionen steht den Schulleitungen bereits zur Verfügung.

All diese und die noch anstehenden weiteren Optimierungen von Geschäftsprozessen in der Niedersächsischen Landesverwaltung tragen dazu bei, die Effizienz und Transparenz von Verwaltungshandeln zu steigern. Sie leisten gleichzeitig einen Beitrag zur demografiefesten Verwaltung.

3. Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung

Auf der Ministerpräsidentenkonferenz am 6. November 2023 haben Bund und Länder einen Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung beschlossen. Mit dem Pakt sollten **Beschleunigungen in den Bereichen Energie- und Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen, Bau von Industrieanlagen, Wohnungsbau, Breitband- und Mobilfunkausbau, Digitalisierung sowie Personalsicherung** erzielt werden. Es handelt sich um die größte zusammenhängende Beschleunigungsmaßnahme von Bund und Ländern. Die Umsetzung erfolgt in enger Abstimmung zwischen Bundeskanzleramt und den Staats- und Senatskanzleien der Länder. Wesentliche Meilensteine wurden bereits erreicht: Bund und Länder haben 38 Prozent der Aufträge bereits vollständig umgesetzt. 45 Prozent der Aufträge wurden begonnen und die verbleibenden 21 Prozent der Aufträge sind noch in Prüfung beziehungsweise wurden noch nicht begonnen.

Die Niedersächsische Landesregierung hatte auf ihrer Jahresauftaktklausur Ende Januar 2024 beschlossen, die in dem Pakt vereinbarten Einzelmaßnahmen, die im Zuständigkeitsbereich Niedersachsens liegen, konsequent umzusetzen. Von den 63 in die Zuständigkeit der Länder fallenden Maßnahmen hat Niedersachsen bereits 30 Maßnahmen (48 Prozent) umgesetzt und weitere 30 (48 Prozent) Maßnahmen begonnen. 3 Maßnahmen (4 Prozent) wurden bisher nicht begonnen.

Ein bereits umgesetzter Baustein für Verfahrensbeschleunigungen und damit für Erleichterungen für Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen sind die Novellierungen in der **Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)**. Es wurden unter anderem zahlreiche Verfahrens- und Genehmigungsfreistellungen beschlossen, wie beispielsweise die Ausweitung der Verfahrensfreiheit von Mobilfunkantennen sowie die Genehmigungsfreistellung für die Umnutzung und den Ausbau von Dachgeschossen zu Wohnzwecken. Diese Novelle sorgt schon jetzt für erhebliche Vereinfachungen im Bauprozess. Genehmigungsprozesse für Neubauten und Umbauten wurden durch eine Verringerung des Umfangs der erforderlichen Prüfungen und Kontrollen deutlich beschleunigt. So müssen beispielsweise bei Umbauten bestehender Gebäude nicht mehr alle aktuellen bautechnischen Standards angewendet werden, was sowohl Zeit als auch Kosten spart. Der Paradigmenwechsel geht einher mit der Stärkung der unternehmerischen Verantwortung und der Förderung von unternehmerischer Freiheit bei der Planung von Bauvorhaben.

Auch unter dem Aspekt des Erreichens der Klimaziele sind bereits wichtige Vereinfachungen und Beschleunigungen erfolgt. Das **Niedersächsische Windgesetz (NWindG)** wurde geändert, das **Gesetz zur Steigerung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land und von Freiflächenanlagen** wurde verabschiedet und raumordnungsrechtliche Vorschriften wurden modifiziert.

Die Umsetzung des Paktes für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung soll auch im laufenden Jahr weiter fortgesetzt werden, hier einige der anstehenden Veränderungen:

- So ist eine **weitere Novellierung der NBauO** geplant mit weiteren Verfahrenserleichterungen im Baubereich.
 - Es soll Verbesserungen hinsichtlich der Genehmigungsverfahren bei Erneuerbare-Energien-Anlagen geben, beispielsweise eine weitergehende Verfahrensfreistellung für Solarenergieanlagen im Geltungsbereich einer städtebaulichen Satzung
 - Auch die Möglichkeit einer verfahrensfreien Errichtung von Gebäuden (z.B. Gartenhäuser) bis 75 m³ (anstatt bisher bis 40 m³) soll geschaffen werden, im Außenbereich bis 40 m³ (anstatt bisher bis 20 m³).
 - Die verfahrensfreie Errichtung von Garagen soll flexibilisiert werden.
 - Geplant ist zudem eine Klarstellung der Verfahrensfreiheit hinsichtlich der technischen Nebenanlagen (Transformatoren) von Ladestationen.

- In Niedersachsen sind viele Brücken und Teilbauwerke sowohl an Bundes- als auch an Landesstraßen sanierungsbedürftig. Aktuell sind 2.100 Brücken im Zuge von Landesstraßen und ca. 6.000 Brücken in der Baulast der Kreise und Gemeinden in Betrieb. Über 60 Prozent der Bauwerke (ca. 4.800 Bauwerke) sind älter als 50 Jahre und müssen in den nächsten 30 Jahren ersetzt werden. Brückenersatzneubauten werden in der Regel an gleicher Stelle errichtet. Die Sperrung nicht mehr tragfähiger Brücken oder der Abriss von Brücken führt regelmäßig dazu, dass wichtige Verkehrswege abgeschnitten werden, bis der Ersatzneubau fertiggestellt ist. Vorbereitet wird deshalb eine **Novellierung des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG)**, in der es unter anderem um die Freistellung von Ersatzneubauten neben dem Bestand beziehungsweise von provisorischen Bauwerken zur Aufrechterhaltung des Verkehrs während der Bauphase gehen soll. Bei Widersprüchen und Anfechtungsklagen für Brückenersatzbauwerke soll die aufschiebende Wirkung entfallen, das heißt, die Ersatzbauten können dann trotzdem sofort errichtet werden.

Durch Änderungen im **Niedersächsischen Wassergesetz (NWG)** sollen bei Planfeststellungsverfahren für Hafenbaumaßnahmen Erörterungstermine zukünftig nur noch fakultativ sein. Es sollen Möglichkeiten der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit eingeführt und Grundwassereinleitungen erlaubnisfrei werden. Ein überragendes öffentliches Interesse des Küsten- und Hochwasserschutzes soll gesetzlich festgelegt werden. Mit alledem möchte man den in Folge des Klimawandels gebotenen Küsten- und Hochwasserschutz sowie den im Zuge der Transformation erforderlichen Hafenausbau beschleunigen.

- Im **Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG)** soll die Möglichkeit eröffnet werden, eine/einen externe/n Dritte/n als Projektmanager/in einzusetzen. Diese Person könnte dann die unterschiedlichen Belange der von einer geplanten Maßnahmen Betroffenen bündeln und handhabbarer machen. Dies ist insbesondere, aber nicht nur, in wasserrechtlichen und in straßenrechtlichen Verfahren geplant.
- Auf Bundesebene wird derzeit das Vergaberecht im Unterschwellenvergabebereich reformiert. Auch in Niedersachsen sollen die Wertgrenzen in der **Niedersächsische Wertgrenzenverordnung (NWertVO)** entsprechend der Planungen des Bundes und gegebenenfalls darüber hinaus angehoben werden. Die bisherigen Wertgrenzen für Auftragsvergaben führen zu unnötig bürokratischen und zeitaufwendigen Ausschreibungsprozessen.

Durch die Erhöhung der Wertgrenzen für die Direktvergabe sollen kleinere Aufträge künftig effizienter vergeben können. So soll die Direktauftragsgrenze von bisher 1.000 Euro (Liefer- und Dienstleistungen) beziehungsweise 3.000 (Bauleistungen) einheitlich auf 20.000 Euro angehoben werden.

Darüber hinaus sollen auch die Grenzen für beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und Verhandlungsvergaben deutlich angehoben werden. Auch das führt zu schnelleren und weniger bürokratischen Auftragsvergaben.

Weitergehende Ausnahmen für die Schulen werden gesondert geprüft. Insbesondere die Organisation und ‚**Vergabe**‘ von **Klassenfahrten, Schulfahrten, im Bereich der Ganztagsbetreuung und anderen Schulaktionen** sollen grundsätzlich vereinfacht werden. Der Aufwand soll reduziert, die Schulen sollen deutlich entlastet werden. Gleichzeitig werden auch öffentliche Auftraggeber sowohl auf Landes- als auch auf kommunaler Ebene bei vielen Beschaffungen, etwa von Dienstleistungen oder von handwerklichen Leistungen, entlastet.

Weitere Beschleunigungsmaßnahmen befinden sich derzeit noch in der regierungsinternen Diskussion.

4. Vereinfachung von Förderverfahren

4.1. Arbeit des IMAK

Dem Koalitionsvertrag für die Jahre 2022 bis 2027 „Sicher in Zeiten des Wandels“ (Seite 7, Zeilen 18 bis 21) folgend hatte die Landesregierung bereits am 17. Oktober 2023 die Einrichtung eines **Interministeriellen Arbeitskreises (IMAK) zur Vereinfachung niedersächsischer Förderprogramme** nach §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) beschlossen. Zielsetzungen waren und sind eine konsequente Vereinfachung und Vereinheitlichung von Verfahren unter Nutzung der digitalen Möglichkeiten, die Ermöglichung von pauschalen Zahlungen ohne aufwendiges Antragsverfahren sowie die Reduzierung von Förderregularien.

Der IMAK hat sich zunächst einen Überblick über die Förderprogramme des Landes mit einem (auch) kommunalen Empfängerkreis verschafft. Geprüft wurde und wird auch weiterhin, welche bestehenden Förderprogramme, die sich an kommunale Zuwendungsempfänger richten, in eine **pauschalierte Förderung oder in eine budgetierte Form** analog der Kommunalinvestitionsförderprogramme (KIP 1 und KIP 2) überführt werden können.

Der IMAK hat zwei Arbeitsgruppen (AG) eingerichtet. Eine unter Federführung des MI agierende AG 1 hat insbesondere Fördereinfachungen für kommunale Zuwendungsempfänger betrachtet. Unter Federführung des MB untersuchte eine AG 2 Fördereinfachungen insbesondere für Vereine, Verbände und Wirtschaftsunternehmen. In mehreren Workshops wurden gemeinsam mit Mitgliedern der AG KSV, NBank, Kommunen, Verbänden und der Clearingstelle des Landes, Vorschläge erarbeitet. Sie betreffen den gesamten Zyklus einer Förderung.

Die Abschlussberichte der beiden Arbeitsgruppen zeigen **Änderungspotenziale in den Verwaltungsvorschriften (VV) zu §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO)** auf. Erforderlich sind insbesondere Erhöhungen bestehender Bagatellgrenzen, Konkretisierungen bestehender Handlungsspielräume sowie die Beseitigung unverhältnismäßiger Verwaltungslasten im Förderverfahren. Insgesamt sollen zuwendungsrechtliche Verfahren für die mittelgebenden sowie für die mittelempfangenden Stellen vereinfacht werden. Der Landesregierung ist es ein besonderes Anliegen, die vom IMAK vorgeschlagenen Handlungsempfehlungen schnellstmöglich umzusetzen. Aus diesem Grund wurde das MF bei der Klausurtagung beauftragt, spätestens bis Ende des Jahres 2025 diese und einige weitere Vorschläge und Empfehlungen hinsichtlich der Anpassungen an den VV zu §§ 23 und 44 LHO umzusetzen.

4.2. Zentrale Stelle Förderwesen

Der Empfehlung des IMAK aus den Abschlussberichten folgend, hat die Landesregierung außerdem beschlossen in Niedersachsen eine ‚**Zentrale Stelle Förderwesen**‘ auf ministerieller Ebene einzurichten. Diese ‚Zentrale Stelle Förderwesen‘ soll im MB geschaffen und mit den notwendigen Kompetenzen und Ressourcen ausgestattet werden, um die in den beiden Abschlussberichten vorgeschlagenen Handlungsempfehlungen effektiv umzusetzen und anschließend nachhaltig überprüfen zu können.

Die fachliche Verantwortung für die Konzeptionierung und Durchführung von Förderrichtlinien verbleibt in den Fachressorts. Die ‚Zentrale Stelle Förderwesen‘ soll

- die **Ressorts dabei unterstützen**, die bestehenden **Handlungsspielräume der LHO** bei der Konzeption und Aufstellung neuer Richtlinien beziehungsweise bei der Änderung bestehender Richtlinien bewusst und vereinfachend **zu nutzen**.
- Sie soll die Ressorts bei der Herleitung und Umsetzung von **Pauschalierungen** unterstützen und
- Kompetenzen und Beteiligungsrechte erhalten, um **Änderungen an zuwendungsrechtlichen (Muster-)Prozessen und Vorgaben** zu erwirken.
- Zudem soll die „Zentrale Stelle Förderwesen“ fester **Bestandteil des Beteiligungsverfahrens vor dem Erlass von Förderrichtlinien** der Ressorts werden.

- Bezogen auf Förderungen des Bundes in Niedersachsen soll die „Zentrale Stelle Förderwesen“ den **Abschluss von Verwaltungsvereinbarungen** mit Blick auf Verfahrensvereinfachungen **begleiten**.

4.3. Digitalisierung von Förderprogrammen

Eine wesentliche Erkenntnis aus den Abschlussberichten ist zudem, dass neue **Förderungen in der Zukunft vollständig digital beantragt und abgewickelt** werden sollen.

- Um die Digitalisierung von Förderprogrammen voranzubringen, soll in einem ersten Schritt ein Projekt zur Einführung des **EfA-Onlinedienstes Förderfinder** (EfA = hier: Einer für Alle) initialisiert werden. Damit soll die Auffindbarkeit aller niedersächsischen Förderleistungen an einem Ort im Internet sichergestellt werden.
- Im Anschluss soll ein **ganzheitliches Förderportal** geschaffen werden, das den Förderfinder (inklusive Serviceportal Niedersachsen) mit der Möglichkeit einer vollständigen Abwicklung von Zuwendungsverfahren kombiniert. Hierzu bedarf es eines längerfristigen Projektes, das von der „Zentralen Stelle Förderwesen“ maßgeblich vorangetrieben und koordiniert werden soll.
- Alle neu eingeführten Förderprogramme sollen künftig vollständig digital beantragbar sein, ohne den Antrag dafür ausdrucken, unterschreiben und eingescannt erneut hochladen zu müssen. Die rechtlichen Voraussetzungen hierfür werden mit den vorgeschlagenen Änderungen der VV zur LHO geschaffen. Für die Erstellung von Online-Antragstrecken von Förderprogrammen soll ein **standardisiertes, digitales Baukastensystem** entworfen und für alle Bewilligungsbehörden nutzbar gemacht werden.

4.4. Neuausrichtung der Förderverfahren ausschließlich an Kommunen

Die Mitglieder der Landesregierung sind sich einig, dass alle Fördervorhaben des Landes dem Grunde nach für eine **Pauschalierung oder Budgetierung** geeignet sein sollten. Etwas anderes gilt nur dann, wenn sich eine Förderung an unterschiedliche Arten von Mittelempfängern richtet, wenn es besondere Problemlagen gibt oder wenn die Förderung einer modellhaften Erprobung von Maßnahmen dient. Es sind somit insbesondere bei Förderungen an einen ausschließlich kommunalen Empfängerkreis grundsätzlich Pauschalen oder Budgets vorzusehen. Nur wenn pauschalierte oder budgetierte Förderungen nicht möglich sind, können Förderungen an kommunale Mittelempfänger auch zukünftig auf der Grundlage von §§ 23 und 44 LHO sowie deren VV gewährt werden.

Im Rahmen des IMAK wurde und wird auch weiterhin geprüft, welche bestehenden Förderprogramme, die sich an kommunale Zuwendungsempfänger richten, in eine **pauschalierte Förderung oder in eine budgetierte Form** analog der Kommunalinvestitionsförderprogramme (KIP 1 und KIP 2) überführt werden können. Geplant ist dafür die Schaffung eines Niedersächsischen Kommunalfördergesetzes. Dadurch sollen die Ressorts die Möglichkeit erhalten, Förderungen an Kommunen in vereinfachter

Form über Verordnungen verteilen zu können, etwa budgetiert oder pauschaliert. Dadurch könnten den Kommunen Budgets anstelle einzelner Zuwendungen zugewiesen werden, die sie eigenverantwortlich für ausgewählte Vorhaben innerhalb der festgelegten Förderbereiche verwenden können. Das MI wurde auf der Klausurtagung in Wilhelmshaven beauftragt, in einer ressortübergreifenden Arbeitsgruppe federführend einen Gesetzentwurf zu erarbeiten und diesen im ersten Quartal 2025 in das Kabinett einzubringen.

Die Erprobung eines solchen Verfahrens mittels Verordnung soll durch die Förderressorts jeweils im Einvernehmen mit MF für insgesamt zehn zu überführende Fördermaßnahmen erfolgen. Zukünftige Förderprogramme, die sich ausschließlich an Kommunen richten, sollen dann grundsätzlich derart konzipiert werden, dass sie als Pauschale oder Budget über eine Verordnung an die Kommunen ausgereicht werden können.

Das geplante Gesetz soll zudem Förderungen an Kommunen außerhalb des Anwendungsbereichs der §§ 23 und 44 LHO sowie deren VV ermöglichen. Zu diesem Zweck sollen bei ausschließlich an Kommunen gewährten Zuwendungen Vereinfachungen aufgenommen werden, etwa zu Finanzierungsart, Mittelbindung und zum Nachweis der Verwendung. Die VV zu § 44 LHO für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (VV-Gk) sollen für Kommunen zukünftig nur noch in den Fällen Anwendung finden, in denen auch nicht-kommunale Zuwendungsempfänger Zuwendungen aus dem Förderprogramm erhalten können.